

## Raumprogramm in Pflegeheimen gemäss SLDV

Dieses Dokument bietet eine Übersicht zu den Bestimmungen der Räumlichkeiten in Heimen für Personen mit altersbedingtem Pflege- und Betreuungsbedarf. Sie basiert auf den Vorgaben gemäss [Direktionsverordnung über die sozialen Leistungsangebote \(SLDV\)](#). Die SLDV ist am 1. Januar 2022 mit dem [Gesetz über die sozialen Leistungsangebote \(SLG\)](#) und der [Verordnung über die sozialen Leistungsangebote \(SLV\)](#) in Kraft getreten.

Die SLDV setzt die Bestimmungen der SLV um. Dieser Übergang in die neue Gesetzgebung wird mit möglichst wenigen, aber übersichtlichen Vorgaben vollzogen, die in der Tabelle dargestellt sind. Hinweise finden sich zudem im [Vortrag zur SLDV](#).

Kategorie		Bestimmungen	Artikel
Hindernisfreiheit	<b>Hindernisfreiheit in Heimen</b>	Eine Hindernisfreiheit nach SIA-Norm 500 ist zu gewährleisten. Die <a href="#">SIA-Norm 500</a> legt Anforderungen fest, wie hindernisfreie Bauten zu gestalten sind, um öffentliche Bauten und Wohnbauten für alle zugänglich zu machen. Dies beinhaltet Angaben zu Türgrössen, Rampegefälle, Treppenmarkierungen etc.	Art. 3 Abs. 1 SLDV
	<b>Hindernisfreiheit in bestehenden, bereits als Heim bewilligten Liegenschaften</b>	Das Gesundheitsamt oder das Amt für Integration und Soziales kann Abweichungen von der <a href="#">SIA-Norm 500</a> bewilligen. Hierbei werden die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.	Art. 3 Abs. 2 SLDV
Raumgrössen	<b>Raumgrössen bei Neubauten</b>	Pro Bewohner und Bewohnerin ist ein individueller Raum von mindestens 16 m <sup>2</sup> als Einzelzimmer vorzusehen. Sanitäre Einrichtungen und Verkehrsflächen werden nicht zur Individualfläche gerechnet.	Art. 4 Abs. 1 SLDV
	<b>Raumgrössen bei bestehenden, bereits als Heim bewilligten Liegenschaften</b>	Die Mindestfläche von 16 m <sup>2</sup> kann unterschritten werden, wenn eine Begründung vorliegt und die fehlende Fläche in Gemeinschaftsräumen (Aufenthalts-, Wohn- und Essräume) kompensiert wird.	Art. 4 Abs. 2 SLDV
	<b>Raumgrössen bei Umbauten oder Sanierungen</b>	Das Gesundheitsamt kann Abweichungen von der Mindestfläche bewilligen, wenn die Gebäudestruktur Anpassungen nicht möglich macht oder unverhältnismässig hohe Kosten zum Umbau verursachen würde.	Art. 4 Abs. 3 SLDV
	<b>Raumgrössen bei Zweibettzimmern</b>	Eine begrenzte Anzahl von Zweibettzimmern ist gestattet, wenn sie begründet ist. Bewohnerinnen und Bewohner haben je einen Privatbereich mit mindestens 16 m <sup>2</sup> zur Verfügung.	Art. 4 Abs. 4 SLDV